

Mobilien, Immobilien, Forderungen – und jetzt Wissen als Rechtsgut?

CHRISTOPH G. PAULUS

I. Die im Titel dieses Beitrags aufgelisteten ersten drei Kategorien sind jedem angehenden Juristen geläufig, haben wir es dabei doch mit der klassischen Einteilung der Vermögensgüter zu tun. Mobilien, Immobilien und Forderungen finden sich zwar nicht einheitlich im 3. Buch des BGB, dem Sachenrecht, – bekanntlich ist es Savignys Klassifikation zu verdanken, dass die Forderungen außer in § 194 BGB noch im Allgemeinen Teil des Schuldrechts, in den §§ 398 ff. BGB, geregelt sind –; doch im 8. Buch der ZPO, dem Zwangsvollstreckungsrecht, stehen sie beieinander: in den §§ 808 ff. die Mobilien, in den §§ 828 ff. die Forderungen und in den §§ 864 ff. die Immobilien. Das ist wenig verwunderlich, konstituiert sich doch typischerweise das Vermögen eines Schuldners aus eben diesen Vermögensgütern, so dass der zwangsweise Zugriff auf sie geregelt werden muss.

Es ist ein bemerkenswerter Beleg für die konzeptionelle Offenheit des Gesetzgebers von 1877, dass er unbeschadet des im hiesigen Kulturkreis tief verankerten Empfindens einer mit einer Dreiteilung einhergehenden Vollkommenheit und Endgültigkeit¹ in Gestalt des § 857 ZPO ein „Öffnungsventil“ in diese Trias der vollstreckbaren Gegenstände eingefügt hat, indem er auch die Vollstreckbarkeit in „andere Vermögensgüter“ geregelt hat. Dort finden sich so unterschiedliche Vermögensgegenstände zusammen wie Patent- oder Urheberrechte, Gesellschaftsanteile, Anwartschaftsrechte oder Eigentümergrundschulden. Vom Wissen ist dort allerdings – zumindest bislang noch – nicht die Rede; und das, wo wir doch allerorten vernehmen können, dass wir uns in einer Wissensgesellschaft befinden – will sagen: in einer Gesellschaft oder Wirtschaftsordnung, in der das Wissen das maßgebliche Wirtschaftsgut ist (quartärer Wirtschaftssektor).

Dass dieses Wirtschaftsgut noch nicht im Rahmen des § 857 ZPO auftaucht, soll hier nicht weiter thematisiert werden. Stattdessen sollen, ungleich bescheidener, nur ein paar Gedankenbruchstücke vorgetragen werden dazu,

¹ Zum beständigen Versuch, Dinge in ein Dreierschema zu bringen, und den möglichen Gründen dafür etwa *Marti*, Geprägtes Recht, in: Zollinger (Hg.), *C. G. Jung im Leben und Denken unserer Zeit*, 1975, 58. S. auch *H. Goudy*, *Trichotomy in Roman Law*, 1910 (Neudruck 1980).

wie man sich vielleicht einer juristisch fassbaren Konturierung dieses neuen, bislang noch im Unbestimmten wabernden Begriffs annähern könnte. Das geschieht in der Hoffnung, damit der wissenschaftlichen Neugier des hochverehrten Jubilars und einzigartigen Kenners des Immaterialgüterrechts ein wenig Futter bieten zu können.

1. In Anbetracht dieser ebenso schlichten wie grundlegenden Aufgabenstellung ist es aufschlussreich, sich überhaupt einmal vor Augen zu führen, wie die Rechtsordnung vorgeht, wenn sie jemandem (rechtstechnisch gesprochen: einem Rechtssubjekt) ein individuelles Recht zuweist. Etwas anders formuliert: Was ist der spezifische Beitrag des Rechts, wenn ein derartiges Rechtssubjekt sagt, ihm gehöre dieses Bild, dieses Grundstück oder er habe eine Forderung etwa gegen seine Bank? Natürlich sind diese drei Beispiele nicht ohne Bedacht so gewählt, wie sie hier vorgetragen werden. Wie schon einleitend erwähnt, repräsentieren diese drei Gegenstände Objekte (rechtstechnisch gesprochen: Rechtsobjekte), die seit langem schon jeweils gesonderter juristischer Behandlung unterworfen werden. Der spätclassische Jurist Ulpian hat die Grundlagen zu der seit dem Mittelalter eingeschworenen Trias ‚*mobilia, immobilia et nomina*‘ gelegt, also Mobilien, Immobilien und Forderungen.²

2. Das ist im vorliegenden Kontext insofern erheblich, als (deutsche) Juristen nur von Mobilien und Grundstücken sagen, dass man Eigentum daran habe; bei Forderungen ist der entsprechende Ausdruck – etwas unbeholfen – „Innehaben“. Das hängt mit Geschichtlichem zusammen, genauer: mit der letzten Endes zufälligen Beschränkung unseres Sachenrechts (also derjenigen Materie, die für die Zuordnung von Rechtsobjekten an Rechtssubjekte hauptsächlich zuständig ist) auf eine außerordentlich enge Bedeutungsvariante des lateinischen, alt-römischen Wortes *res* im Sinne von körperlicher Sache. Diese körperliche Sache ist gemäß § 90 BGB der Ausgangspunkt sachenrechtlicher Zuordnung – und nur sie allein.

Schaut man sich auf der Grundlage dieser Einengung zunächst einmal eine körperliche Sache – also ein Bild oder ein Grundstück – und die damit einhergehende Aussage näher an, dass diese Sache im Eigentum einer bestimmten Person stehe, so stellt man überrascht fest, dass eben dieses Eigentum außerordentlich unkörperlich ist, recht eigentlich sogar eine Fiktion. Das erkennt man, wenn man sich spaßeshalber einmal die Kontrollfrage stellt, ob man denn schon einmal „Eigentum“ gesehen habe? Natürlich nicht: Was man sieht, ist das Bild, und wenn man die Hand daran legt, so hat man dieses Bild in Besitz. Besitz ist übrigens eine weitere juristische Kategorie, die (zumindest in ihrem Ausgangspunkt) mit der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache zu tun hat. Das Eigentum dagegen ist eine davon gesonderte Angele-

² Vgl. D 42.1.15.2 (Ulp).

genheit; Eigentum an dem Bild bleibt auch dann bestehen, wenn der Eigentümer sich gerade auf der diametral entgegengesetzten Seite des Globus befindet.

Eigentum ist mithin nichts weiter als ein Gedankenkonstrukt, mit dessen Hilfe Juristen bestimmte Seiten des menschlichen Zusammenlebens konstruieren. Wenn allerdings sogar Juristen von einer Eigentumsverletzung sprechen, weil beispielsweise ein Irrer das Bild beschädigt hat, so ist diese Terminologie – streng genommen – falsch; denn anders als der tatsächliche Gegenstand (= Bild) kann ein Gedankenkonstrukt schwerlich verletzt werden. Es ist allerdings so, dass die Tatsache, dass jemand das Eigentum an dem Bild hat, dazu führt, dass dem Grundsatz nach allein diese Person das Recht hat, Ersatz für den von ihm erlittenen Schaden zu verlangen.

3. Irritierender werden derartige Überlegungen, wenn man sich nunmehr das Pendant zum Eigentum, also die Innehabung von Forderungen, genauer ansieht. Während man nämlich im Vorangehenden wenigstens noch Konkret-Gegenständliches, d.h. ein Bild oder ein Grundstück, als Grundlage juristischer Überlegungen vor Augen haben konnte, geht nunmehr auch dieser greifbare Fundus verloren. Das erkennt man erneut, wenn man sich auch hier der Kontrollfrage zuwendet, ob man je schon eine Forderung zu Gesicht bekommen habe? Auch hier: natürlich nein. Denn die Forderung ist lediglich ein Recht, von jemand anderem – wie es in der einschlägigen Norm heißt – „ein Tun oder Unterlassen“ zu verlangen; §§ 194, 241 BGB. Ein Recht ist aber erneut nichts weiter als ein Gedankenkonstrukt, dem in der realen Welt kein greifbares Pendant entspricht.

Freilich – schon seit Jahrtausenden bemühen sich die Juristen darum, die Fiktionalität einer Forderung zu vergegenständlichen: Der für die Rechtsentwicklung unserer Welt unendlich bedeutsame frühmittelalterlich-ostromische Kaiser Justinian kennzeichnete eine Forderung als ein *vinculum iuris*,³ also als eine vom Recht angelegte Fessel; in der heutigen Zeit hat sich dieses Sprachbild etwas humanisiert, indem man eine Forderung nunmehr gern als ein „Band zwischen Gläubiger und Schuldner“ verbildlicht. Aber natürlich gibt es in der Realität kein wirkliches Band, das mich mit meiner Bank verbinden würde; das sind allein Erklärungsversuche, um Fiktives vorstellbar zu machen. An der Tatsache, dass es sich bei der Forderung einzig und allein um Gedachtes-Ungegenständliches handelt, vermögen alle Sprachbilder nichts zu ändern; auch nicht, wenn ich etwa ein Schriftstück (d.h. Wertpapier) aufsetze, das diese Forderung repräsentieren soll.

Diese letztere Aussage führt zu der sich aus den voranstehenden Überlegungen gespeisten Einsicht, dass die Innehabung einer Forderung so etwas ist wie ein Konstrukt – nämlich „Eigentum“ – an einem Konstrukt – nämlich

³ Iust. Inst. XIII pr.

„Forderung“. Mit anderen Worten, die juristische Welt operiert hier auf einer Weltanschauung, die lediglich in den Köpfen der Menschen existiert, der aber keine konkret-gegenständliche Substanz entspricht. Ohne das hier weiter vertiefen zu wollen, sei aber immerhin darauf verwiesen, dass sich die bisherigen Irritationen noch steigern lassen – dann nämlich, wenn man der (wirklichen und praktischen Bedürfnissen entsprechenden) Frage nachgeht, wie denn die Eigentumsverhältnisse an Gegenständen sind, die es lediglich in Internetspielen gibt.⁴ Parallelwelten wie „Second Life“ machen diese Frage auch heute schon zum teilweise erbittert umkämpften Problem.⁵ Hier sind die in Frage stehenden Rechtsobjekte digitalisierte, auf irgendwelchen Speichermedien irgendwo festgehaltene Magnetisierungszustände, die sich mit einer spezifischen Zusammenstellung von Einsen und Nullen beschreiben lassen.

II. Bislang war die Rede nur von den herkömmlichen, d.h. schon im antiken römischen Recht operationabel gemachten Rechtsobjekten. Deren Präsentation und Erläuterung ist als Vorbild vonnöten, um anhand dessen erkennen zu können, auf welche Weise die Rechtsordnung verfährt, wenn es Einzelrechte einem Rechtssubjekt zuordnet. Sie erreicht dies gleichsam mit einem Trick, indem sie nämlich lediglich gedachte – und damit fiktive – *labels* schafft, die den betreffenden Gegenstand (sei er konkret existent oder sei er nur gedacht) als dem oder dem zugeordnet ausweisen. Sehe ich beispielsweise die Armbanduhr am Handgelenk meines Gegenüber, bin ich dazu in der Lage und befugt, mir sogleich dazuzudenken, dass er auch Eigentum daran haben müsse (kompliziert – und für die vorliegenden Zwecke uninteressant – wird es, wenn diese Schlussfolgerung einmal unrichtig ist). Hieran schließt sich nunmehr die Frage an, ob sich dieser Befund auf das Wissen übertragen lässt. Die zunächst einmal ernüchternde Antwort auf diese Fragen kann gar nicht anders als verneinend sein – denn zunächst muss einmal geklärt sein, was man unter Wissen verstanden wissen will.

1. So wie man kein Eigentum an irgendwelchen Uhren haben kann, sondern nur an konkreten – und seien sie auch noch so viele –, kann man auch nicht „das Wissen“ als solches zuordnen. Was nämlich soll davon erfasst sein? Bei der UNESCO in Paris wurde 2010 „die französische Küche“ zum Weltkulturerbe ernannt; derzeit streitet man sich – ernsthaft! – um die gleiche Qualifikation der „Pizza Napoletana“ (sic!). Auch wenn ein derartiger „Ritterschlag“ selbstverständlich mit massiven finanziellen Implikationen einhergeht, bedeutet der Kampf darum aber auch zugleich, dass es hierbei gleichfalls um Wissen geht. Dieses Beispiel lädt ein zu allen möglichen Weiterun-

⁴ Dazu etwa *Berberich*, Virtuelles Eigentum, 2010; *Schneider*, Virtuelle Werte, 2010.

⁵ In insolvenzrechtlicher Hinsicht s. etwa *Paulus*, A Bank's Insolvency: Irritating Connections between a Virtual and the Real World in Second Life, IILR 2010, 10 f.

gen: Wissen ist dann also nicht mehr allein das, was an höheren Bildungsanstalten wie Universitäten oder Akademien mühsam angeeignet wird, oder doch zumindest das, was in mindestens Jahre währender Ausbildung erworben wird; Wissen ist dann, Kochrezepten vergleichbar, auch das, was den Improvisationskünstler in diesem Moment umtreibt, was den erfolgreichen Krieger, den Sportler, kurz: jeden einzelnen Menschen auszeichnet.

Die Beispiele zeigen, gerade in der Willkür ihrer Auswahl, dass man eingrenzen muss, wenn man ernsthaft von rechtlicher Zuordnung von Wissen sprechen will. Genau dies tut die Rechtsordnung seit einiger Zeit. Dabei ist an dieser Entwicklung insbesondere der geistesgeschichtliche Hintergrund aufschlussreich; zeigt sich doch an ihm, wie sich im Laufe der Zeit das Bedürfnis entwickelt, bestimmtes Wissen dem Schutz des Rechts zu unterstellen und damit auch zugleich einen ökonomischen Regeln gehorchenden Markt für eben dieses Wissen zu schaffen. Das schlagendste Beispiel dafür ist die Entwicklung des Urheberrechts:⁶ Das Empfinden, dass der Plagiator sich die Sache auf Kosten des Original-Schaffenden einfach macht oder gar einen Diebstahl begeht – dieses Wissen bzw. Missvergnügen hat man bereits in der griechischen und römischen Antike empfunden. Berühmt ist das Epigramm des römischen Dichters Martial aus dem ersten nachchristlichen Jahrhundert, in dem er einen seiner Plagiatoren öffentlich anprangert. Schutzbedürfnis empfand man also durchaus, jedoch instrumentalisierte man dafür nicht das Recht.⁷ Auf gerade rechtlichen Schutz baute man erst sehr viel später, basierend auf einem komplexen Amalgam von diversen Entwicklungen – etwa im 17. und 18. Jahrhundert. Wie wir aus rückblickender Perspektive erkennen können, war die entscheidende Weichenstellung für die Emanation des Urheberrechts, dass aus der Fülle des Wissens dasjenige individualisiert wurde, das sich in einem Werk verkörperte. Dieser Terminus – „Werk“ – ist denn bis heute auch der Zentralbegriff dieses Rechtsgebietes. Wenn es ein Werk gibt, kann der rechtliche Schutz des Urhebergesetzes eingreifen.

2. Wenn man in Parallele dazu etwa das Patentrecht betrachtet und dessen Zentralbegriff „technische Erfindung“, der allein – aber eben auch: immerhin – juristischer Schutz zuteil wird, zeigt sich deutlich, welche Vorarbeit geleistet werden muss, um im juristisch relevanten Sinne der Frage nachgehen zu können, wem das Wissen gehört. Wenn man über den vorhandenen Schutz des Urheber- und Patentrechts oder der sonstigen, jetzt schon geschützten Wissenskategorien hinausgelangen will, benötigt man mithin zuerst eine wie auch immer zu definierende Eingrenzung dieses Wissens; es muss eine den Begriffen „Werk“ bzw. „technische Erfindung“ vergleichbare

⁶ Zum Folgenden s. nur *Wandtke*, Urheberrecht, 3. Aufl, 2012, 1. Kap, Rz. 2 ff., S. 4 ff.

⁷ Hierzu aufschlussreich *Schickert (de la Durantaye)*, Der Schutz literarischer Urheberschaft im Rom der klassischen Antike, 2005.

Kategorie gefunden werden, um mit ihrer Hilfe dann einen entsprechenden Schutz zu entwickeln.

Die historische Erfahrung zeigt freilich, dass ein solcher Schritt nicht gewissermaßen „am Reissbrett“ entworfen werden kann; vielmehr entwickelt sich Recht üblicherweise so, dass sich das Bewusstsein einer Regelungslücke allmählich verdichtet; hunderte, tausende, ja sogar abertausende Einzelfälle sind nötig, um das Bewusstsein zu schärfen, dass sie alle ein Gemeinsames, noch auf einen gemeinsamen Nenner zu Bringendes verbindet. Als ein herausragendes Beispiel für diese Mühseligkeit mag der (an sich überhaupt nicht in den vorliegenden Kontext passende) Begriff der Fahrlässigkeit dienen: In dem XII-Tafelgesetz aus dem Jahre 450 v. Chr. umschreiben die alten Römer das adressierte Phänomen so, dass „der Speer die Hand mehr flieht, als dass er geworfen wird“.⁸ Sie, die die Lehrmeister des rechtlichen Denkens sind – in weiten Teilen des Zivilrechts sogar noch in die heutige Zeit hineinwirkend –, haben es in tausendjährigem Schaffen nicht vermocht, zu der heute gültigen Definition zu kommen, dass Fahrlässigkeit dann vorliegt, wenn man „die im Verkehr übliche Sorgfalt außer Acht lässt“, § 276 BGB.

III. Mit diesen skizzenhaften Überlegungen soll es hier sein Bewenden haben. Das ist zwar ernüchternd und ein wenig unbefriedigend, doch in Anbetracht der enormen Herausforderung, das Wissen juristisch operationabel und zuordnenbar zu machen, ist der Rückblick auf bisheriges, vergleichbares Vorgehen vielleicht doch ein wenig hilfreich. Der Jubilar jedenfalls ist dank seiner Interessenausrichtung auf das Immaterialgüterrecht einer der Vorkämpfer für diese Aufgabe. Möge er die vorstehenden Gedanken mit Gewinn, und sei er noch so gering, lesen.

⁸ Tab. VIII 24a: Si telum manu fugit magis quam iecit, aries subicitur.